

**SCHRAMM ÖHLER**  
RECHTSANWÄLTE

An das  
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst  
Hrn. Dr. Michael Fruhmann  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Dr. Johannes Schramm MBL  
Dr. Matthias Öhler  
Dr. Georg Zellhofer  
Mag. Gregor Stickler  
Dr. Dagmar Malin  
Dr. Andreas Gföhler  
Mag. Christian Unger  
Mag. Aglaja Zeileissen\*  
Mag. Hannes Pesendorfer  
Mag. Michael Weiner  
Mag. Christian Gruber  
Mag. Leo Haslhofer

**Per Email:**  
[V8a@bka.gv.at](mailto:V8a@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Montag, 3. April 2017  
/2017-04-03\_Stellungnahme\_BVergG-2017

**Begutachtung Bundesvergabegesetz 2017**

Sehr geehrter Herr Doktor Fruhmann!

Nachstehend übermitteln wir Ihnen die

# **Gemeinsame Stellungnahme des Auftraggeber-Arbeitskreises „Faire Vergaben“ zum Begutachtungsentwurf des geplanten BVergG 2017**

Im Rahmen des Auftraggeber-Arbeitskreises (AG-AK) haben mehrere Vertreter öffentlicher Auftraggeber und Sektorenauftraggeber ihre Bedenken zum Gesetzesentwurf gemeinsam diskutiert und neben teilweise eigenen Stellungnahmen eine gemeinsame Stellungnahme verfasst, um die besonders problematischen Passagen im Gesetzesentwurf hervorzuheben.

Es wird ersucht, gerade diese gemeinsame Auseinandersetzung als Zeichen der Ernsthaftigkeit der geäußerten Bedenken zu würdigen und entsprechende Korrekturen am Gesetzestext vorzunehmen.

## **1. Eignungsnachweise – Datenbank Dritter: § 80 Abs 5 und 6 / § 251 Abs 5 und 6**

Die Verwendung der bereits bestehenden Datenbank eines Dritten (ANKÖ) soll weiter möglich sein. Das bereits aufgebaute einschlägige, allgemein zugängliche Verzeichnis bzw. die Liste geeigneter Unternehmen soll nicht durch die Forcierung lokaler Datenbanken gefährdet werden. Die derzeitige Regelung soll beibehalten bleiben.

Wenn jeder Auftraggeber eine lokale eigene Datenbank über Eignungsnachweise aufbauen muss, obwohl bereits eine bestehende Datenbank bzw. ein entsprechendes Verzeichnis existiert, führt dies zu einer Vervielfachung der Verwaltungskosten bei der öffentlichen Hand.

## **2. e-Procurement: § 48 Abs 8 und Abs 12 sowie § 217 Abs 8 und Abs 12**

Die Regelungen für die Durchführung des elektronischen Vergabeverfahrens (e-Procurement), sollten nicht überschießend und sparsam sein; insbesondere sollten keine Vorgaben komplexer Lösungen normiert sein.

Auf gold plating sollte in diesem Zusammenhang insbesondere im Unterschwellenbereich (USB) verzichtet werden.

Noch nicht geregelt sind in der Praxis de facto nie vollständig beherrschbare Umstände und regelmäßig notwendige Serverarbeiten. Kurzfristige Serverausfälle und Wartungsfenster dürfen aber keine rechtlichen Konsequenzen haben. Außerdem fehlen insbesondere klare Regelungen dazu, wie bei einem Serverausfall kurz vor Ende der Angebotsfrist mit diesem zu verfahren ist.

## **3. Open data**

Von den „open data“ sollten nur die ohnehin bekannt zu machenden Daten umfasst sein. Es sollen von den Auftraggebern nicht mehr Daten erfasst werden, als jene die ohnehin bekannt zu machen

sind. Die Sammlung von zusätzlichen Daten, die teils ohnehin in öffentlich zugänglichen Datenbanken gesammelt werden (wie Gewerberegister, Firmenbuch, etc) muss vermieden werden, weil der mit diesen Regelungen verbundene Verwaltungsaufwand mangels Nutzen der Datensammlung nicht rechtfertigbar ist. Schon derzeit können alle Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber im Internet gefunden und gelesen werden (beispielsweise über [www.auftrag.at](http://www.auftrag.at); [www.lieferenzeiger.at](http://www.lieferenzeiger.at); [ted.europa.eu](http://ted.europa.eu); [www.wien.gv.at/Vergabeportal/List](http://www.wien.gv.at/Vergabeportal>List); [www.gemeinderecht.wien.at/recht/gemeinderecht-wien/vergabeverfahren/ausschreibungen.html](http://www.gemeinderecht.wien.at/recht/gemeinderecht-wien/vergabeverfahren/ausschreibungen.html); <http://ausschreibungen-oesterreich.at/>; [www.vergabeportal.at](http://www.vergabeportal.at); <http://www.bbg.gv.at/lieferanten/ausschreibungen/alle/>; und viele andere).

Berücksichtigt werden muss zudem, dass im USB eine Umsetzung dieser Verpflichtung bis 2018 nicht möglich sein wird.

#### **4. (Ex-post) Bekanntgabe-/ Bekanntmachungs-/ Dokumentations-/ Berichts- und Meldepflichten**

Laut den erläuternden Bemerkungen soll kein gold plating erfolgen. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen (ex-post) Bekanntgabe-/ Bekanntmachungs-/ Dokumentations-/ Berichts- und Meldepflichten sind in diesem Umfang von den Richtlinien jedoch nicht gefordert und führen zu einem hohen Aufwand für die öffentliche Hand.

Die Bekanntgabe-Verpflichtungen in Österreich ab einem Auftragswert von EUR 50.000,-- wird abgelehnt, weil sie mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist. Sollte eine solche Verpflichtung im USB unumgänglich sein, so darf sie nur für Bauleistungen über 1 Mio. Auftragssumme festgelegt werden.

Die in den Richtlinien vorgesehenen Verpflichtungen sollten nicht auf den USB ausgedehnt werden. Im Oberschwellenbericht (OSB) sollten nur die in den Richtlinien vorgesehenen Verpflichtungen übernommen werden.

Die Zusammenarbeit mit der BUAK wird grundsätzlich für zielgerichtet erachtet. Die im Detail an die BUAK zu übermittelnden Daten sind aber überbordend. Aufgrund von bereits mit der BUAK erfolgten Abstimmungen ist evident, dass die angeführten Daten nicht erforderlich sind.

Folgende Daten sollen nicht bekannt gegeben werden bzw. entfallen:

- Befugnisse des Auftragnehmers (sind im Gewerberegister erfasst)
- Befugnisse des bei der Ausführung des Auftrages eingesetzten Subunternehmers (sind im Gewerberegister erfasst)
- Auftragssumme des Subunternehmers (wird vom Bieter im Angebot nicht angegeben)
- Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes beim Subunternehmer (ergibt sich aus den Daten des Auftragnehmers)

- Ausführungszeitort beim Subunternehmer (ergibt sich aus den Daten des Auftragnehmers)
- Ausführungsbeginn und voraussichtliche Ausführungsduer beim Subunternehmer (wird vom Bieter im Angebot nicht angegeben)

Alternativ zum oben Ausgeführten wäre zu begrüßen, wenn schon eine Meldung an die BUAK zu erfolgen hat, dass diese in einem ersten Schritt vom Auftragnehmer unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags zu erfolgen hat. Genehmigte Änderungen seitens des Auftraggebers, die während der Auftragsdurchführung erfolgen (zB nachträglich genehmigte Subunternehmer), könnten dann vom Auftraggeber an die BUAK gemeldet werden. Aus inhaltlicher Sicht wäre ein solcher Meldeprozess im BUAG zu regeln und nicht im BVergG.

## 5. e-Rechnung

Bei der Einführung der verpflichtenden e-Rechnung muss auf kleine Auftraggeber und kleine Unternehmen Bedacht genommen werden.

## 6. Sub-(Sub-)Ketten:

In der Praxis wird Lohn- und Sozialdumping in unteren Ebenen (Stufen) der Subunternehmertkette betrieben. Die erste Stufe (Subunternehmer) ist insofern unproblematisch, weil diese im Rahmen der Angebotsprüfung mitberücksichtigt werden muss. Im Rahmen der Angebotsprüfung können aber die „nachträglichen“ Ebenen (Subsub(sub)unternehmer) nicht geprüft werden.

Die Eindämmung solcher Subunternehmertketten trägt zu fairen Vergaben mehr bei als der Zwang zum Bestangebotsprinzip. Sub(sub)unternehmertketten sollten deshalb nur bei sachlicher Begründung zulässig sein (umgekehrt zum derzeitigen § 98 Abs 4 Z 2 BVergG 2017). Dazu muss stärker zwischen Subunternehmer und Sub-Sub-(Sub-)Unternehmer unterschieden werden.

Es sollte eine ausdrückliche Klarstellung normiert werden, dass es dem Auftraggeber zusteht, ab der ersten Stufe Subunternehmer zu beschränken. Es spricht sachlich nichts dagegen, dass ein Bieter, dessen Subunternehmer selbst einen Subunternehmer zur Leistungserbringung benötigt, diesen Subunternehmer selbst beauftragt (und dieser nicht durch den Subunternehmer beauftragt wird). Nur in begründeten Fällen (bspw Industrie) sollte eine zweite Subunternehmerstufe (Sub-Subunternehmer) zulässig sein.

Klargestellt werden muss weiters, dass der Auftraggeber jede sachlich begründbare qualitative und quantitative Einschränkung der Leistungsweitergabe an Subunternehmer in der Ausschreibung festlegen darf.

## **7. Zwang zum unverzüglichen Auflösen von Verträgen / Geldstrafe**

Die vorgesehene Geldstrafe von 30% des Auftragswertes für den Fall, dass Verträge nicht unverzüglich aufgelöst werden, ist verfassungsrechtlich bedenklich. Abgesehen davon, sollte die Bestimmung auf reversible Vertragsverhältnisse oder Dauerschuldverhältnis beschränkt sein.

## **8. Qualitätsprinzip / Zuschlagskriterien**

Ein umfassend verstandenes Qualitätsprinzip macht mehr Sinn als eine verengte Sicht auf die Zuschlagskriterien, insbesondere bei Bauleistungen und standardisierte Dienstleistungen wie Reinigungsleistungen und Bewachungsleistungen. Wie schon zur „kleinen Novelle“ wird darauf hingewiesen, dass die normierte Grenze für den Zwang zum Bestangebotsprinzip von EUR 1 Mio bei vollständig beschriebenen und vergleichbaren Leistungen willkürlich und verfassungsrechtlich bedenklich ist (siehe dazu auch die Stellungnahmen von Prof.Dr. Aicher zur „kleinen Novelle“). Die Verpflichtung zum Bestangebotsprinzip bei Bauleistungen über EUR 1 Mio sollte daher zur Gänze entfallen.

Wie selbst in den erläuternden Bemerkungen festgehalten wird, soll kein gold plating erfolgen. In den Richtlinien ist nicht gefordert, dass die Mitgliedstaaten die Auftraggeber zur Anwendung des Bestangebotsprinzips verpflichten müssen. Laut den Richtlinien ist es dem Auftraggeber vielmehr selbst überlassen, ob er über den Preis hinausgehende Zuschlagskriterien vorsehen möchte.

**Die normierte Einschränkung und der damit einhergehende Zwang ist nach wie vor unsachlich und wird abgelehnt.**

Die Praxis des letzten Jahres hat gezeigt, dass dem Mehraufwand bzw. den dadurch verursachten Mehrkosten kein Mehrwert gegenübersteht. Die öffentlich vertretene Intention des Gesetzgebers der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping wird durch das zwingende „Bestangebotsprinzip“ nicht unterstützt.

Dasselbe Ergebnis hat eine Umfrage ergeben, die der Auftraggeber-Arbeitskreis durchgeführt hat, das nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird (das detaillierte Umfrageergebnis ist dem Anhang dieser Stellungnahme zu entnehmen):

An der vom Auftraggeber-Arbeitskreis durchgeföhrten Umfrage haben **276 Personen** teilgenommen:

Rund 80% der Teilnehmer waren der Meinung, dass die an die BVergG–Novelle 2015 gesetzten Erwartungen nicht bzw. eher nicht erfüllt wurden. Rund 87% der Teilnehmer waren der Meinung, dass die Durchführung von Vergabeverfahren durch die Novelle 2015 (eher) schwieriger oder (eher) aufwändiger geworden ist. Zu rund 81% waren die Teilnehmer der Meinung, dass das

zwingende Bestangebotsprinzip keine bzw. eher keine spürbaren Verbesserung und Vorteile gebracht hat.

Es wird daher vorgeschlagen, §§ 91 Abs 5 und 6 wie folgt zu korrigieren:

<b>§ 91</b>
<p>(65) Bei der Vergabe folgender Leistungen hat der öffentliche Auftraggeber qualitätsbezogene Aspekte im Sinne des § 20 bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien oder bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrages festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei unmittelbar personenbezogenen besonderen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich gemäß <b>Anhang XVI</b>, oder</li> <li>2. bei Verkehrsdiensten im öffentlichen Straßenpersonenverkehr gemäß dem Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999, BGBI. I Nr. 204/1999, wobei hier jedenfalls soziale Aspekte zu berücksichtigen sind, oder</li> <li>3. bei der Beschaffung von Lebensmitteln.</li> </ol> <p><u>4. bei Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert mindestens 1 000 000 Euro beträgt, oder</u></p> <p><u>5. bei Reinigungs- und Bewachungsdienstleistungen.</u></p> <p>(56) Der Zuschlag ist bei der Vergabe folgender Leistungen dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Dienstleistungen, die im Verhandlungsverfahren gemäß § 34 Z 2 bis 4 vergeben werden sollen, oder</li> <li>2. wenn die Beschreibung der Leistung im Wesentlichen funktional erfolgt, oder</li> </ol> <p><u>3. bei Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert mindestens 1 000 000 Euro beträgt, oder</u></p> <p><u>4. bei Reinigungs- und Bewachungsdienstleistungen, oder</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. wenn es sich um eine Auftragsvergabe im Wege eines wettbewerblichen Dialoges handelt, oder</li> <li>6. wenn es sich um eine Auftragsvergabe im Wege einer Innovationspartnerschaft handelt.</li> </ol>

## **9. Wegfall der Zustimmungsfiktion bei Subunternehmerwechsel**

Der Wegfall der Zustimmungsfiktion bei Subunternehmerwechsel wird begrüßt und darf nicht wieder aufgenommen werden.

## **10. Elektronische Signatur**

Es muss klargestellt werden, dass keine Verpflichtung zur elektronischen Signatur für die Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen auf e-procurement-Plattformen besteht.

## **11. Protokoll der Angebotsöffnung im Verhandlungsverfahren**

Es muss klargestellt werden, dass die Übermittlung des Protokolls der Angebotsöffnung im Verhandlungsverfahren unzulässig ist.

## **12. Protokoll der Angebotsöffnung**

Die Erstellung eines Protokolls bei Durchführung einer freiwilligen formellen Angebotsöffnung ist bei elektronischen Angeboten nicht sinnvoll und notwendig, weil Manipulationen ohnehin nicht möglich sind und der Inhalt der Angebote elektronisch dokumentiert ist. Der Bieter hat auch jederzeit die Möglichkeit der Einsichtnahme und kann so prüfen, ob sich der Hash-Code des Angebots verändert hat. Damit ist immer eindeutig nachweisbar, ob das Angebot nachträglich

manipuliert wurde. Eine zusätzliche Protokollierung ist daher nicht sinnvoll und erhöht lediglich den Verwaltungsaufwand.

### **13. Stillhaltefrist im USB**

Im USB soll die Stillhaltefrist nicht auf 10 Tage verlängert werden.

### **14. Berechnung des Auftragswertes:**

Bei der Berechnung des Auftragswertes für Bauleistungen (§ 14 Abs 2) sollen Dienstleistungen nicht eingerechnet werden müssen. Jedenfalls muss klargestellt werden, dass hier nicht die für die Bauprojekt-Abwicklung üblichen Dienstleistungen für Planung, Statik, Bauaufsicht, etc. gemeint sind.

Des Weiteren ist nicht klar geregelt, um welche Dienstleistungen es sich konkret handelt. Dienstleistungen, die ausschließlich vom Auftraggeber selbst erbracht werden oder auch Dienstleistungen, die zwar ebenfalls vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, die jedoch von einem Auftragnehmer des Auftraggebers erbracht werden (zB Planerleistungen eines Generalplaners, der im Rahmen eines Vergabeverfahrens ermittelt wurde)? Betrifft es nur tatsächlich vom Auftraggeber selbst erbrachte Dienstleistungen (zB ÖBA wird durch Eigenpersonal des Auftraggebers erbracht), ist es sachlich nicht nachvollziehbar, warum Dienstleistungen (in den meisten Fällen wird es sich um geistige Dienstleistungen handeln) die vom Auftraggeber für den Auftraggeber erbracht werden (Eigenleistung) bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes mit zu berücksichtigen sind, wenn hier kein entgeltlicher Vorgang iSd § 1 BVergG vorliegt.

Zur Berechnung des Auftragswertes für Dienstleistungsaufträge (§ 16 Abs 4) ist festzuhalten, dass die Zusammenrechnung von sachlich nicht zusammengehörenden Dienstleistungen europarechtlich nicht gefordert und überschießend ist. Die Regelung sollte daher im Vergleich zum BVergG 2006 nicht geändert werden, weshalb in § 16 Abs 4 folgende Ergänzung erforderlich ist: „Besteht eine Dienstleistung aus der Erbringung gleichartiger Leistungen in mehreren Losten, [...].“

### **15. Eigenständige Organisationseinheit**

Es muss klargestellt werden, dass gleichartige Vergaben verschiedener vergebender Stellen einer Organisationseinheit, die Budgetmittel relativ selbständig bewirtschaften, nicht zusammenzurechnen sind. Dies auch dann nicht, wenn eine Genehmigung eines übergeordneten Organs nötig sein sollte (§ 13 Abs 4). Die Berechnung der Auftragswerte muss beispielsweise bei Städten je Magistratsabteilung erfolgen.

## **16. Eignungsprüfung: Prokuristen**

Im Rahmen der Eignungsprüfung sollen nicht auch Prokuristen geprüft werden müssen (kein Strafregisterauszug).

## **17. Vertragsänderungen**

Die Anwendung des § 366 (Vertragsänderungen) sollte auf den OSB beschränkt bleiben. Festgehalten wird, dass auch eine Regelung zur Auftragsverringerung in den Richtlinien nicht enthalten ist. Gold plating sollte vermieden werden und nur die in den Richtlinien enthaltenen Regelungen umgesetzt werden.

## **18. Nicht ordnungsgemäße und nicht annehmbare Angebote**

Es fehlt eine Definition von nicht ordnungsgemäßen und nicht annehmbaren Angeboten.

## **19. Ausgenommene Verfahren gemäß § 9 Abs 1 Z 26: Vertragsanpassung**

Eine Vertragsanpassung ist kein Vergabeverfahren. Diese Ziffer ist daher ersatzlos zu streichen. Stattdessen könnte in Absatz 3 klargestellt werden, dass unwesentliche Änderungen von Verträgen vom Bundesvergabegesetz ausgenommen sind.

## **20. Gütezeichen**

Die Bestimmungen zu Gütezeichen sind entweder ersatzlos zu streichen oder es ist exakter zu definieren, wann ein Gütezeichen vergaberechtskonform ist. Der Auftraggeber ist nicht in der Lage einen Überblick über alle (europäischen) Gütezeichen und deren Qualität zu haben.

## **21. Ausschreibungsunterlagen**

Die Regelung, dass auch bei einem 2-stufigen Vergabeverfahren die Ausschreibungsunterlagen zum Zeitpunkt der Verfahrensbekanntmachung elektronisch zur Verfügung gestellt werden müssen, sollte sich, unabhängig von der Sinnhaftigkeit und Praxisrelevanz dieser Regelung, nur auf den OSB beschränken.

Bei dieser Regelung (nur für den OSB) sollte hinzugefügt oder in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass bei einem 2-stufigen Vergabeverfahren, zumindest bei einem Verhandlungsverfahren, ausreichend ist, dass eine kurze Leistungsbeschreibung (Leistungsbild) zum Zeitpunkt der Verfahrensbekanntmachung zur Verfügung gestellt wird.

Die vorliegende Regelung verursacht viele Unklarheiten auch bzgl. des Rechtsschutzes. Können Angebotsunterlagen, die schon in der 1. Verfahrensstufe zur Verfügung gestellt werden müssen, von allen interessierten Unternehmer (unabhängig ob die festgelegte Eignung erfüllt werden kann

bzw. ob sie in die 2. Verfahrensstufe zugelassen werden) schon vor Ablauf der Teilnahmefrist angefochten werden, obwohl es sich nicht um Bewerbungsunterlagen handelt? Klarstellungen und Präzisierungen sind hier erforderlich, um hier nicht eine Flut an Nachprüfungsanträgen zu ermöglichen.

Hinzuweisen ist auch, dass interessierte Unternehmer am Anfang des Verfahrens mit einer Vielzahl an Unterlagen konfrontiert sind, die für die Erstellung des Teilnahmeantrages nicht von Relevanz sind. Dies führt auf Bewerberseite zu mehr Unklarheiten und Fehlerhäufigkeiten, die schlussendlich in die Nicht-Zulassung für die 2. Verfahrensstufe mündet. Dies liegt nicht im Interesse der Auftraggeber, wenn dadurch die Wettbewerbssituation eingeschränkt wird.

## **22. Ablauf Verhandlungsverfahren**

Die Bestimmungen über den Ablauf des Verhandlungsverfahrens sollten vom BVergG 2006 übernommen werden. Die im Entwurf getroffene Festlegung, dass über Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien nicht verhandelt werden darf, sollte dahingehend, zumindest im Sektorenbereich, geändert werden, dass durch die Verhandlung der Hauptauftragsgegenstand sich nicht ändern darf sowie die Zuschlagskriterien Gegenstand der Verhandlung sein dürfen, wenn sich dies der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen vorbehalten hat.

§ 114 Abs 7 und § 281 Absatz 7 wäre komplett zu streichen, da alle wesentlichen Informationen im Zuge der Zuschlagsentscheidung bekannt gegeben werden müssen.

Anhang: Umfrageergebnis

Mit freundlichen Grüßen

Auftraggeber / Organisation	Name (Auftraggeber / Organisation)	Weitere Partner / Unterstützer
Abt. Landeshochbau, Gruppe Baudirektion, Amt der NÖ- Landesregierung  Militärisches Immobilienmanagement  Wiener Netze GmbH  Wiener Lokalbahnen AG	Bichler, DI Josef (Niederösterreichische Landesregierung – BD6)  Eisler, Mag. Brigit (Stadt Wien, MDR)  Fürst, HR Ing. Michael (Militärisches Immobilienmanagement)  Größbacher, DI Karl (Niederösterreichische Landesregierung – BD6)  Gruber, Dr. Thomas LL.M. (Wiener Lokalbahnen AG)  Hansmann, Mag. Hermann, M.A. (Stadt Wien, MDR)  Heinisch, Franz (Wiener Stadtwerke Holding AG)  Hiebl, Mag. Walter (Stadt Wien/Wiener Krankenanstaltenverbund)  Jaborek, Rudolf (Stadt Wien, Wiener Krankenanstaltenverbund)  Kuhn, Mag. Daniela (Stadt Wien, Wiener Wohnen)  Lang, Ing. Christian (Stadt Wien, Wiener Wohnen)  Lechner, Dipl.-Ing. Christian (Stadt Wien, MA34)  Möller, SR DI Michael (Stadt Wien, MD BD)  Morocutti, Ing Hannes (Stadt Wien, MA34)  Nemeth, Ing. Mag. Stephan (Wiener Linien GmbH & Co KG)  Pirker, Dr. Wolfgang (Wiener Netze GmbH)  Pöschmann, Mag. Gerhard (Stadt Wien, Wiener Krankenanstaltenverbund)  Wokrinek, Mag. Georg (NÖ Landesklinikenholding)  Konstantineas, Ing. Mag. Markus (Stadt Wien, Wiener Krankenanstaltenverbund)	Österreichischer Städtebund  Pachner, MR iR Mag. Franz (Vergaberechtsexperte)  Pointner, Mag. Wolfgang (Vergaberechtsexperte)  Schramm Öhler Rechtsanwälte

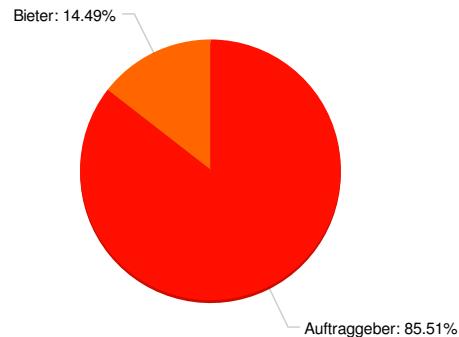
## Umfrage zur „kleinen“ Bundesvergabegesetz-Novelle 2015 - Erfahrungsberichte

1. 1. Sind Sie auf Auftraggeber-Seite oder Bieter-Seite mit dem Vergaberecht konfrontiert? \*

Anzahl Teilnehmer: 276

236 (85.5%): Auftraggeber

40 (14.5%): Bieter



2. 2. Seit März 2016 ist die Bundesvergabegesetz-Novelle 2015 anzuwenden. Es wurden große Erwartungen in die BVergG-Novelle 2015 gesetzt:

- Wesentlicher Beitrag zur Ankurbelung der regionalen Wirtschaft
- Effektive Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping
- Unterbindung der Weitergabe von Aufträgen an un seriöse Subunternehmer

Wurden Ihrer Meinung nach diese Erwartungen bisher erfüllt?

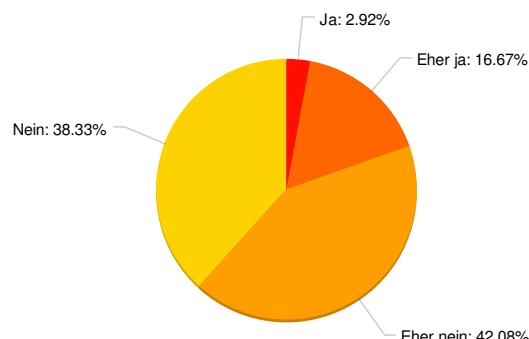
Anzahl Teilnehmer: 240

7 (2.9%): Ja

40 (16.7%): Eher ja

101 (42.1%): Eher nein

92 (38.3%): Nein



3. Ist aus Ihrer Sicht die Abwicklung von Vergabeverfahren als Auftraggeber bzw. die Teilnahme als Bieter an Vergabeverfahren durch die Novelle schwieriger oder aufwändiger geworden?

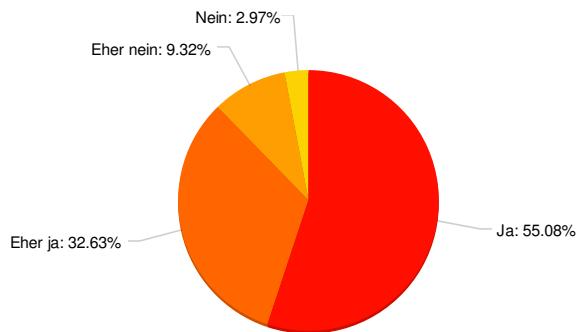
Anzahl Teilnehmer: 236

130 (55.1%): Ja

77 (32.6%): Eher ja

22 (9.3%): Eher nein

7 (3.0%): Nein



4. Ist aus Ihrer Sicht der Preisdruck auf den Angebotspreis, insbesondere bei Bauleistungen, durch die Novelle geringer geworden?

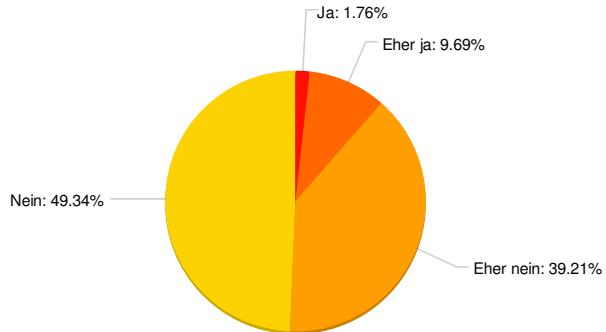
Anzahl Teilnehmer: 227

4 (1.8%): Ja

22 (9.7%): Eher ja

89 (39.2%): Eher nein

112 (49.3%): Nein



5. Mit der Novelle 2015 wurde normiert, dass Auftraggeber bestimmte Ausschreibungen zwingend nach dem Bestangebotsprinzip durchführen müssen und neben dem Preis ein weiteres Zuschlagskriterium festgelegt werden muss. Sind Sie der Ansicht, dass das zwingende Bestangebotsprinzip eine wirklich spürbare Verbesserung und Vorteile gebracht hat?

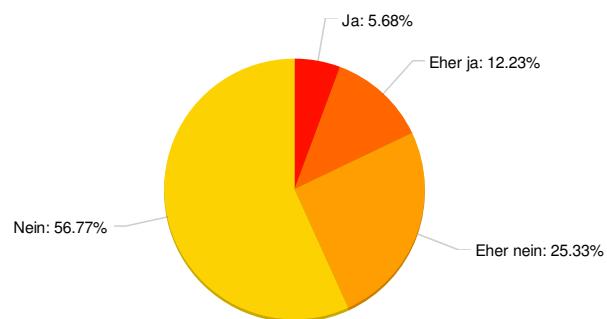
Anzahl Teilnehmer: 229

13 (5.7%): Ja

28 (12.2%): Eher ja

58 (25.3%): Eher nein

130 (56.8%): Nein



6. Mit der Novelle 2015 wurde normiert, dass Bauaufträge unabhängig vom Grad ihrer Beschreibbarkeit ab einem Auftragswert von EUR 1 Mio, also auch im Unterschwellenbereich, nach dem Bestangebotsprinzip ausgeschrieben werden müssen. Sind Sie der Ansicht, dass dadurch die intentierten Ziele (vgl. Frage 2) erreicht werden?

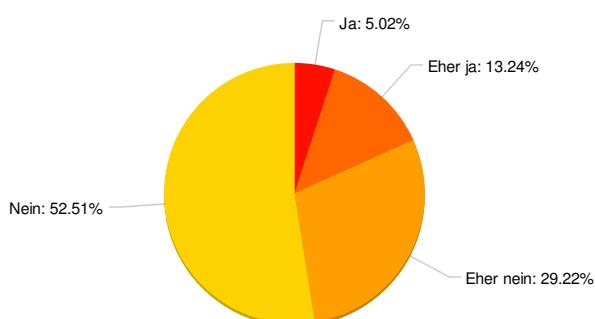
Anzahl Teilnehmer: 219

11 (5.0%): Ja

29 (13.2%): Eher ja

64 (29.2%): Eher nein

115 (52.5%): Nein



7. 7. Glauben Sie, dass durch zielgerichteten Einsatz der Eignungskriterien sowie durch standardisierte Leistungsbeschreibungen qualitätsvolle Ausschreibungen möglich sind?

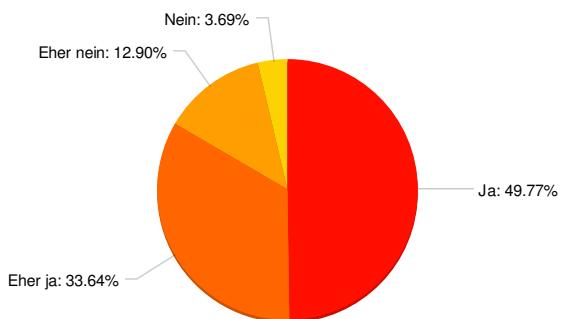
Anzahl Teilnehmer: 217

108 (49.8%): Ja

73 (33.6%): Eher ja

28 (12.9%): Eher nein

8 (3.7%): Nein



8. 8. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Seit dem In-Kraft treten der BVergG-Novelle 2015 sind durch die zwingende Anwendung des Bestangebotsprinzips qualitätsvollere Angebote als vor der Novelle zum Zug gekommen.

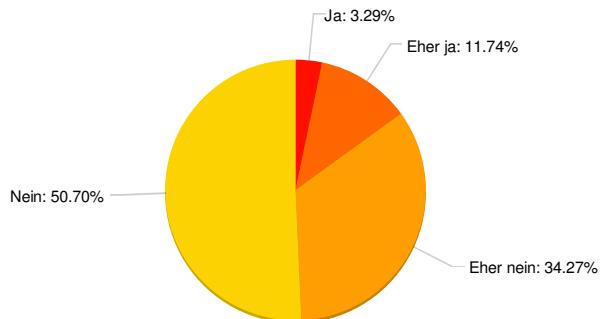
Anzahl Teilnehmer: 213

7 (3.3%): Ja

25 (11.7%): Eher ja

73 (34.3%): Eher nein

108 (50.7%): Nein



9. 9. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Das Bestangebotsprinzip nützt Rechtsanwälten und ist mit Mehraufwand für Auftraggeber und Bieter verbunden.

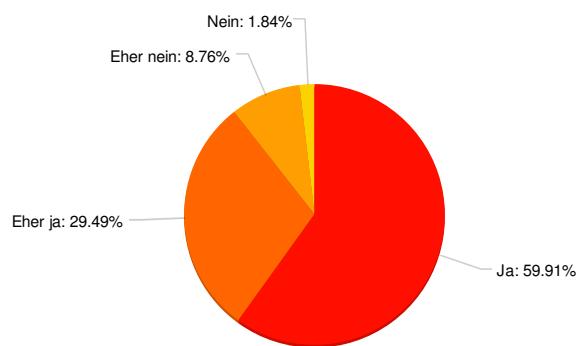
Anzahl Teilnehmer: 217

130 (59.9%): Ja

64 (29.5%): Eher ja

19 (8.8%): Eher nein

4 (1.8%): Nein



10. 10. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Mit dem Bestangebotsprinzip werden regionale Bieter bevorzugt.

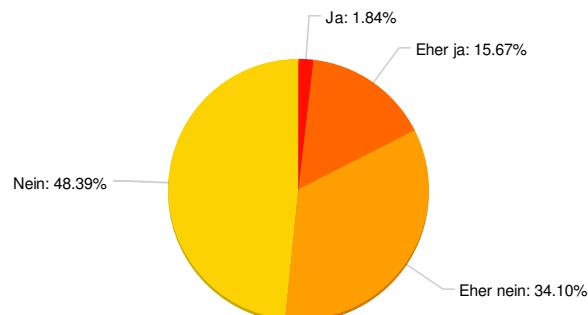
Anzahl Teilnehmer: 217

4 (1.8%): Ja

34 (15.7%): Eher ja

74 (34.1%): Eher nein

105 (48.4%): Nein



**11. 11. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Durch das Bestangebotsprinzip wird Lohn- und Sozialdumping effektiv bekämpft.**

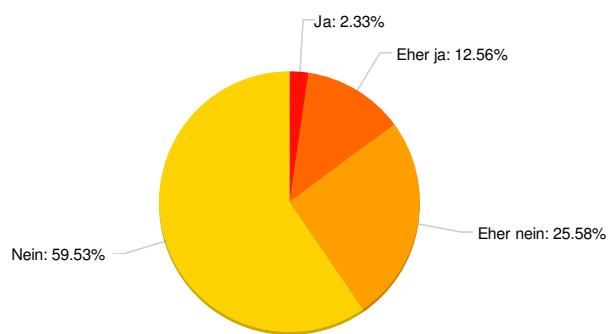
Anzahl Teilnehmer: 215

5 (2.3%): Ja

27 (12.6%): Eher ja

55 (25.6%): Eher nein

128 (59.5%): Nein

**12. 12. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Durch das Bestangebotsprinzip wird die Weitergabe an un seriöse Subunternehmen verhindert.**

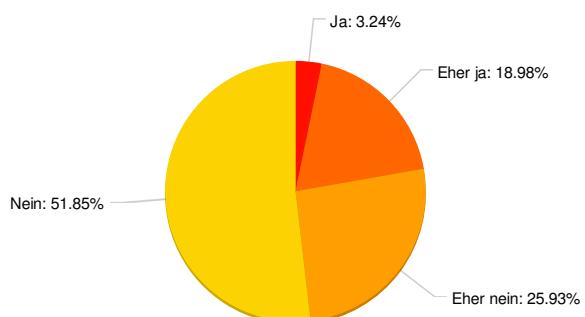
Anzahl Teilnehmer: 216

7 (3.2%): Ja

41 (19.0%): Eher ja

56 (25.9%): Eher nein

112 (51.9%): Nein



**13. 13. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Ein kompliziertes Vergaberecht erschwert rechtskonforme Vergaben.**

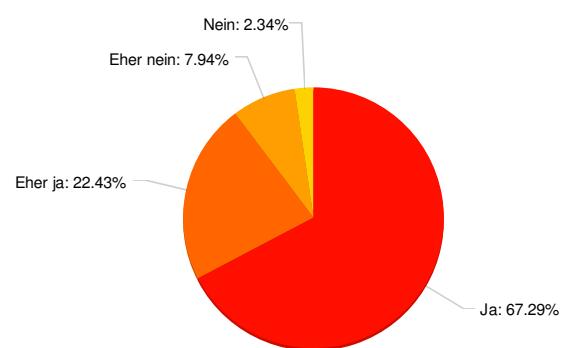
Anzahl Teilnehmer: 214

144 (67.3%): Ja

48 (22.4%): Eher ja

17 (7.9%): Eher nein

5 (2.3%): Nein

**14. 14. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Das Vergaberecht ist überreguliert und unnötig kompliziert.**

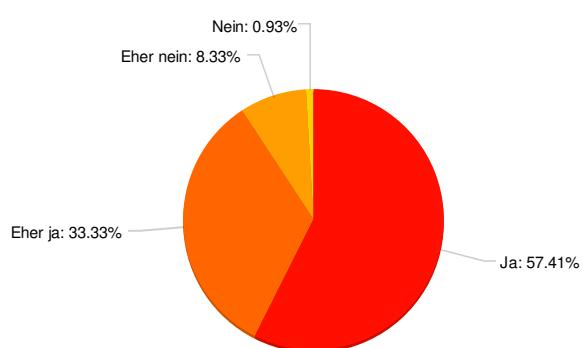
Anzahl Teilnehmer: 216

124 (57.4%): Ja

72 (33.3%): Eher ja

18 (8.3%): Eher nein

2 (0.9%): Nein



**15. 15. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Das Vergaberecht ist nicht mehr praxistauglich.**

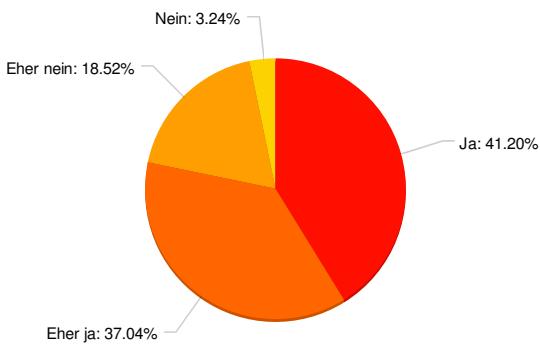
Anzahl Teilnehmer: 216

89 (41.2%): Ja

80 (37.0%): Eher ja

40 (18.5%): Eher nein

7 (3.2%): Nein

**16. 16. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Ein überreguliertes Vergaberecht setzt KMU stark unter Druck und gefährdet massiv heimische Arbeitsplätze.**

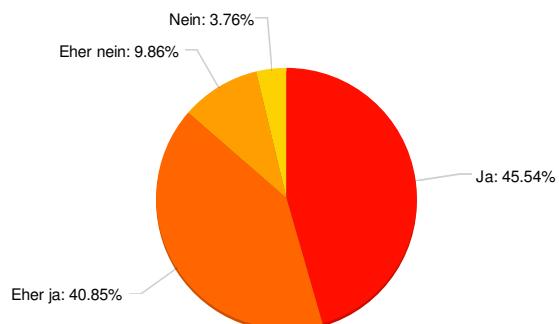
Anzahl Teilnehmer: 213

97 (45.5%): Ja

87 (40.8%): Eher ja

21 (9.9%): Eher nein

8 (3.8%): Nein



17. 17. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Bieter können mit Hilfe des Bestangebotsprinzips die schlechte Qualität der angebotenen Leistung durch Dumpingpreise kompensieren.

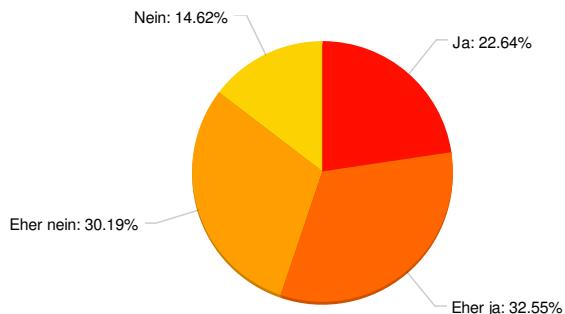
Anzahl Teilnehmer: 212

48 (22.6%): Ja

69 (32.5%): Eher ja

64 (30.2%): Eher nein

31 (14.6%): Nein



18. 18. Stimmen Sie dieser Aussage zu: Aufgrund der bereits bekannten Inhalte des neuen Vergabegesetzes 2017 wird der Aufwand für Vergabeverfahren steigen und die rechtliche Komplexität weiter erhöht.

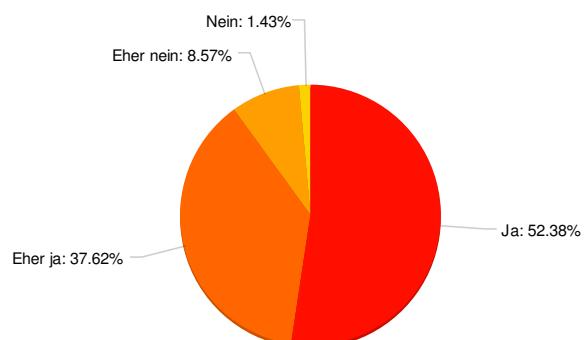
Anzahl Teilnehmer: 210

110 (52.4%): Ja

79 (37.6%): Eher ja

18 (8.6%): Eher nein

3 (1.4%): Nein



19. 19. Möchten Sie ein Vergaberecht, das so kompliziert ist, dass KMU ohne Konsulenten und Rechtsberater praktisch nicht in der Lage sind, rechtskonforme Angebote zu erstellen?

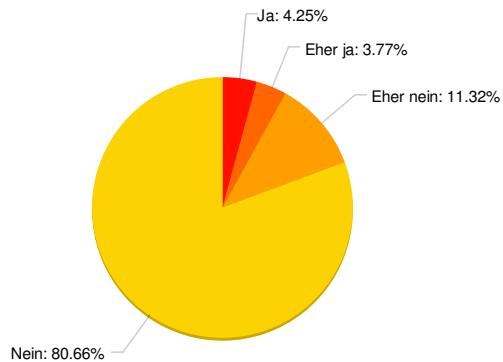
Anzahl Teilnehmer: 212

9 (4.2%): Ja

8 (3.8%): Eher ja

24 (11.3%): Eher nein

171 (80.7%): Nein

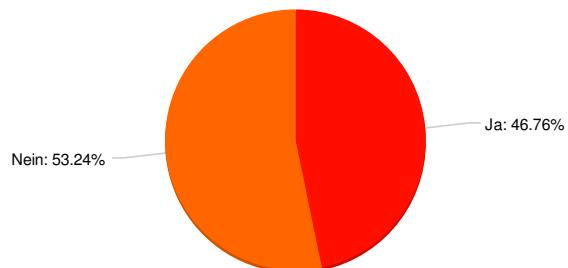


20. 20. Haben Sie Interesse an einer Informationsveranstaltung zur Weiterentwicklung des österreichischen Vergaberechts in Richtung Reduktion auf EU-rechtlich unbedingt Erforderliches und Zweckmäßiges sowie im Sinne der schlanken Verwaltung. \*

Anzahl Teilnehmer: 216

101 (46.8%): Ja

115 (53.2%): Nein



21. Um Ihnen Informationsmaterial für Veranstaltungen zur Novelle des Bundesvergabegesetzes zukommen lassen zu können, bitten wir um Bekanntgabe Ihrer E-Mail-Adresse. \*

Anzahl Teilnehmer:

